

Änderungsantrag zur Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr – DS VII/0403

Der Ortschaftsrat Uchtspringe stellt folgenden Änderungsantrag zur Abstimmung:

Beschlusstext:

Im vorliegenden Entwurf der o. g. Förderrichtlinie wird unter 2. *Förderung des Erwerbs des Führerscheines*, im 5. Anstrich das Wort „...Atemschutzgeräteträger...“ ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Der Ortschaftsrat erkennt wohlwollend die Bemühungen der Stadtverwaltung, die Qualifikation der aktiven Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr durch den Anreiz „Förderung des Führerscheinerwerbs“ auch in anderen Bereichen zu erhöhen.

Jedoch sieht der Ortschaftsrat die Forderung nach einer Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger an dieser Stelle kritisch. Es gibt sicherlich Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, die über die gesundheitliche Eignung zum Maschinisten verfügen, die jedoch gleichzeitig nicht ausreichend gesundheitlich geeignet sind, die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger zu absolvieren.

Gleichzeitig befürwortet der Ortschaftsrat die, über die Regelungen in der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) hinausgehende, Forderung nach der Qualifikation „Technische Hilfeleistung“. Hier ist ein unmittelbarer und tätigkeitsbezogener Zusammenhang erkennbar.

Im Übrigen erhofft sich der Ortschaftsrat von der Förderrichtlinie einen dauerhaften Effekt bei der Gewinnung von qualifizierten Feuerwehrangehörigen und unterstützt ausdrücklich sämtliche Bemühungen hierzu.

Abstimmungsergebnis im Ortschaftsrat:

5 x Ja 0 x Nein 0 x Enthaltung



Marcus Schober
Stellvertreter des Ortsbürgermeisters

Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 - FwDV 2

Ausgabe 01. 2012

Seite 11

3.2 Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1. Der Lehrgang „Sprechfunker“ soll vor dem Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ abgeschlossen sein.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz.

Lehrgangsdauer: mindestens 25 Stunden.

Der Lehrgang wird nach landesrechtlichen Regelungen auf Kreisebene oder an Landesfeuerwehrschulen durchgeführt.

3.3 Lehrgang „Maschinisten“

Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme sind die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung und die jeweils erforderliche Fahrerlaubnis für die betreffende Fahrzeugklasse. Der Lehrgang „Sprechfunker“ soll vor dem Lehrgang „Maschinisten“ abgeschlossen sein.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Bedienen maschinell angetriebener Einrichtungen - mit Ausnahme von maschinellen Zugeinrichtungen - und sonstiger auf Löschfahrzeugen mitgeführten Geräte sowie die Vermittlung von Kenntnissen und richtiger Verhaltensweisen, die für die Durchführung von Einsatzfahrten unter Inanspruchnahme von Sonderrechten erforderlich sind.

Lehrgangsdauer: mindestens 35 Stunden.

Der Lehrgang wird nach landesrechtlichen Regelungen auf Kreisebene oder an Landesfeuerwehrschulen durchgeführt.

3.4 Lehrgang „Technische Hilfeleistung“

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur verletztenorientierten Rettung, zur richtigen Handhabung der Ausrüstung und zur Bedienung der Geräte für technische Hilfeleistungen auch größeren Umfanges.

Lehrgangsdauer: mindestens 35 Stunden.

Der Lehrgang wird nach landesrechtlichen Regelungen auf Kreisebene oder an Landesfeuerwehrschulen durchgeführt.

3.5 Lehrgang „ABC-Einsatz“

Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme sind die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung und der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Handhabung der Sonderausrüstung einschließlich der Schutzkleidung.

Lehrgangsdauer: mindestens 70 Stunden.

Der Lehrgang wird nach landesrechtlichen Regelungen auf Kreisebene oder an Landesfeuerwehrschulen durchgeführt.